

Guten Abend zusammen,

in Ergänzung zu meiner Mail von vorhin möchte ich anregen, in der Begründung den Absatz

"Der Rheingau-Taunus-Kreis übernimmt zwar Kosten für eine derartige Betreuung in allen Schulen des Landkreises, nicht jedoch für die Schule in Hallgarten, weil Grundstück nebst Gebäude im Eigentum der Stadt stehen und die Stadt daher Schulträger ist. Dies ist höchst unverständlich, weil sich die Schulträger-Eigenschaft auf die Räumlichkeiten und baulichen Gegebenheiten bezieht, nicht aber auf pädagogische Fragen, ebenso wenig auf die Ausstattung mit Lehrkräften und Betreuungspersonal. Hier müssen deshalb Gespräche geführt werden, die eine Gleichbehandlung der Hallgarten der Eltern mit allen anderen Eltern im gesamten Landkreis sicherstellt."

wie folgt zu ändern, weil er so schlichtweg nicht stimmt:

"Der Rheingau-Taunus-Kreis übernimmt Kosten für eine derartige Betreuung in allen Schulen in Trägerschaft des Landkreises, nicht jedoch für u.a. die Schule in Hallgarten, die nicht in Trägerschaft des Kreises, sondern in Trägerschaft der Stadt Oestrich-Winkel liegt. Damit dies aber nicht zu einer Ungleichbehandlung der Eltern an der Hallgartener Grundschule mit allen anderen Eltern im gesamten Landkreis führt, muss auch für diese eine gerechte Lösung gefunden werden. Dieser Verantwortung wird die Stadt Oestrich-Winkel als Schulträger gerecht."

Grund für den Änderungsvorschlag:

1. Der Kreis übernimmt nicht für alle Schulen des RTK die entsprechenden Kosten, sondern nur für die in seiner Trägerschaft. Die Kosten beispielsweise an der St. Ursula-Schule oder der Obermayr trägt ebenfalls nicht der Landkreis.
2. Der Landkreis ist in seiner Funktion als Schulträger für die Betreuung (nicht-pädagogisches Personal, nicht auf Kostenrolle des Landes) zuständig. Da die Stadt Oestrich-Winkel in die Rechte und Pflichten des Schulträgers eingestiegen ist und die Trägerschaft der Grundschule mit allen Rechten und Pflichten übernommen hat, gilt dies auch für die Betreuung (oder organisiert und regelt der Kreis weiterhin die Betreuung an der Grundschule mit dem ASB? Wer interagiert hier denn mit dem ASB? Die Kreis- oder die Stadtverwaltung?). Es würde eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber den anderen kreisangehörigen Kommunen bedeuten, die diese Rechte für die Schulen in ihrer Kommune nicht innehaben, aber über die Schulumlage anteilig an den Kosten des Schulträgers Oestrich-Winkel beteiligt werden sollen. Umgekehrt würde die Stadt auch nicht für eine Kreisleistung Geld zahlen wollen, die alle nur sie selbst nicht in Anspruch nehmen kann. Sprich: Man kann das ja im Antragstext mal fordern, aber die Antwort von Kreisseite wird klar sein und ist aus Kreissicht dementsprechend auch nachvollziehbar. Deshalb muss dieser Seitenhieb Richtung Kreis in der Begründung nicht sein, weil er schlicht nicht gerechtfertigt ist aufgrund der Faktenlage.
3. Wenn die Betreuungskosten für das Personal keine räumliche und sächliche Ausstattung des Schulträgers Oestrich-Winkel bedeuten, bedeuten sie erst recht gerade auch keine Zuständigkeit für den nicht beteiligten Landkreis. Wenn also auf das Personal abgestellt wird, müsste in dieser Logik ausschließlich das Land Hessen adressiert werden.
- 4) Der Kreis ist aktuell mit rund 600k im Boot bei der Übernahme der kreisweiten Nachmittagsbetreuungskosten - wäre er nur ansatzweise zuständig, würde er wegen den vergleichsweise paar zusätzlichen Euro aus Hallgarten sicher kein Aufhebens machen.

Beste Grüße

Carsten Sinß

---